

- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Lagerung von ca. 35 Tonnen Quarzmehl und maximal 2000 Liter Härter am Betriebsstandort Horb a. N. – Altheim, Industriestraße 103, Flst. Nr. 2004/1

Antragsteller: Firma fischerwerke GmbH & Co. KG, Altheim, Industriestraße 103, 72160 Horb a. N.

Die Firma fischerwerke GmbH & Co. KG beabsichtigt, Lagerung von ca. 35 Tonnen Quarzmehl und maximal 2000 Liter Härter) am o. g. Betriebsstandort.

Bei der Lagerung von Quarzmehl und Härter handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Ziffer 9.3.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (§ 4. BImSchV) und dem Anhang 2 Nr. 30 der 4. BImSchV. Beide Stoffe fallen unter die Gefahrenklasse „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“, Kategorie 1 und sind in Ziffer 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gelistet.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 UVPG und der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung (S)** durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mutscheläcker“ und ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. sonstige besonders geschützte Objekte nach der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG direkt betroffen. Im näheren Umfeld befinden sich diverse Feldgehölze, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Das nächstgelegene Feldheckenbiotop liegt südöstlich der Lageranlage in einer Entfernung von etwa 180 m. In einer Entfernung von etwa 400 m liegt das Landschaftsschutzgebiet „Südhänge des Neckartales, die Berghänge des Haugenloches, der Alten Bildechinger Steige, des Altheimer Tales und der teilweise angrenzenden Hochflächen“, welches mit Verordnung vom 26.07.1965, geändert durch Verordnung vom 17.12.2014, unter Schutz gestellt wurde.

Als umweltrelevante Merkmale des Vorhabens wurden mögliche Emissionen von Luftschadstoffen identifiziert. Die Staubbelastung wird durch ein entsprechend ausgelegtes Filtersystem auf die vorgeschriebenen Werte reduziert.

Im Prozess wird zum einen ein aminbasierter Härter und zum anderen ein chemisch inertes Pulver (Quarzmehl) eingesetzt. Durch die Abluft können Spuren der Produkte in die Umwelt gelangen. Durch die geringe Flüchtigkeit und den seltenen Einsatz des Aminhärters und durch die effektiven Filteranlagen im Feststoffbereich sind die Emissionen in die Umwelt äußerst gering. Über alle Emissionsquellen werden ca. 10 g Härter und ca. 650 g Quarzmehl pro Jahr in die Umwelt emittiert. Die Reingaskonzentrationen an den Emissionsstellen sind sehr niedrig und innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Selbst am Emissionspunkt (Deflektorhaube) auf dem Dach wird die Arbeitsplatzgrenzwertkonzentration dauerhaft eingehalten.

Aufgrund einer überschlägigen Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, der besonderen örtlichen Gegebenheiten sowie der vorgelegten Gutachten, welche Bestandteil der Antragsunterlagen sind, kam das Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, zu der Einschätzung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind, so dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird unter anderem auf die Antragsunterlagen (Verfahrensbeschreibung) verwiesen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 31. März 2026

(gez.) **Andreas Junt**, Landrat